Gemeinde Reinach

Die Stadt vor der Stadt

Vorlage Nr. 1299/2025

Teilrevision Reglement Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause

Leistungsbereich 51

14. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage 3
2.Ausgangslage 3
3.Erläuterungen 3
4.Termine 3
5.Konsequenzen 3
5.1.Finanzielle Folgen 3
5.2.Folgen für Wirkungen und Leistungen 4
5.3.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage 4
6.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat 4
7.Beilagen 4

Nr. Vorlage 1299/2025/2025

Betrifft:	Leistungsbereich	51/Gesundheit
	Leistung/Querschnittsleistung	Alter
Zuständigkeiten:	Ressort	Sicherheit und Gesundheit
	Mitglied des Gemeinderats	Peter J. Meier
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Susanne Beck/Caroline Hickel

1. Ziel der Vorlage

Im Rahmen der Sparmassnahmen wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, für Entlastungsleistungen eine Vermögensgrenze bei der betreuten Person einzusetzen. Damit soll die Inanspruchnahme von Entlastungsleistungen auf Personen, die sich eine Selbstfinanzierung nicht leisten können, beschränkt werden.

2. Ausgangslage

Das Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause existiert seit 1995. Im Jahr 2018 erfolgte eine Teilrevision. Jede Person, die mit einer ärztlichen Verordnung nachweisen kann, dass sie eine oder einen Angehörige/n zu Hause dauernd betreut, hat Anspruch auf Entlastungsleistungen, um während einer kurzen Zeit eine Drittperson für die Betreuung zu ihrer Entlastung entschädigen zu können. Das heute bestehende Reglement ist in seinen Grundzügen noch immer aktuell. Die Umsetzung erfolgt nach wie vor niederschwellig.

3. Erläuterungen

Im Rahmen der Sparmassnahmen wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, eine Vermögensgrenze bei der betreuten Person festzuschreiben. So soll das Vermögen bei einer Einzelbesteuerung nicht mehr als CHF 100'000 und bei einer Ehepaarbesteuerung nicht mehr als CHF 200’000 betragen. Diese Ansätze entsprechen den Vermögenssätzen der Ergänzungsleistungen zur AHV. Mit dieser Begrenzung soll verhindert werden, dass Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Vermögen von über CHF 100’000 bzw. CHF 200'000, Beiträge für die Betreuung zu Hause erhalten.
Die Prüfung des Vermögens soll anhand der definitiven Steuerveranlagung des Vorjahres (Ziffer 399) erfolgen. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, sind die derzeitigen Vermögensauszüge einzureichen. Die Abteilung Gesundheit kann mit der Ermächtigung, die im Antrag erteilt wird, die zur Berechnung der Entlastungsleistungen notwendigen Daten (Vermögen; Ziffer 399) mit der Abteilung Steuern ermitteln und austauschen.

4. Termine

- Prüfung des Reglements durch den Kanton per Ende 2025.
- In Kraft setzen des Reglements Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause Revision per 1. Januar 2026.

5. Konsequenzen

Der Finanzhaushalt der Gemeinde soll mit dieser Massnahme entlastet werden.

5.1. Finanzielle Folgen

Die Auszahlungen an Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahre	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Auszahlungen CHF	50'559.60	50'406.05	67'355.50	71'061.90	99'332.80

Anzahl Bezüger	15	18	22	25	31

Mit der Einführung von Vermögensgrenzen wird von einer Entlastung von rund CHF 10’000 pro Jahr, das heisst 10% der bisherigen Leistungen, ab 2026 ausgegangen.

5.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Mit der Teilrevision des Reglements über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause wird eine Reduktion der Auszahlungen angestrebt. Anträge, bei denen ein Vermögen über dem neu festgelegten Grenzwert vorhanden ist, werden nicht mehr behandelt. Mit dieser Massnahme haben Personen ohne oder mit geringem Vermögen weiterhin Anspruch auf Entlastungsleistungen für die sie betreuende Person, vermögende Personen müssen hingegen die dauerhafte Betreuung durch Drittpersonen selbst finanzieren. Durch die Änderung des Systems wird das "Giesskannenprinzip" durch eine bedarfsgerechte Lösung abgelöst.

5.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Das Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause wird in seiner heutigen Form weitergeführt. Auch Antragstellende mit einem Vermögen von über CHF 100'000 bzw. über CHF 200’000 haben Anspruch auf Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause. Für die Gemeinde entsteht keine finanzielle Entlastung.

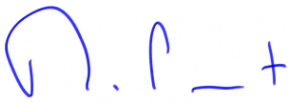
6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://:
1. Der Einwohnerrat genehmigt die Teilrevision des Reglements über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen

Gemeinderat Reinach





Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

7. Beilagen

– Synopse Reglement für Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause
– Revidiertes Reglement für Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause

Synopse

Teilrevision Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 8.1-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor] *beschliesst:*
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass SRS 8.1-1 (Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause vom 26. November 2018) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 3 Voraussetzungen für Entlastungsleistungen [1] Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die kranke oder betagte Person wird ausschliesslich zu Hause betreut; b. Es besteht eine ständige Betreuungsbedürftigkeit (24 h – Rund um die Uhr); c. Sie hat seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach; d. Die betreuende und die zu betreuende Person leben im gleichen Haushalt;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
e. Die betreuende Person erbringt die Betreuung unentgeltlich.	f. Das Vermögen der betreuten Person weniger als CHF 100'000 bei Einzelbesteuerung bzw. CHF 200'000 bei Ehepaarbesteuerung gemäss definitiver Steuerveranlagung des Vorjahres Ziffer 399 beträgt. Liegt die definitve Steuerveranlagung nicht vor, sind die aktuellen Vermögensauszüge einzureichen.
§ 5 Antrag [1] Antragsberechtigt ist die betreuende Person, die die Entlastung für sich in Anspruch nehmen will. [2] Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist der Verwaltung der Einwohnergemeinde (nachfolgend Verwaltung genannt) mit einem ärztlichen Zeugnis, welches die ständige Betreuungsbedürftigkeit bestätigt, einzureichen. [3] Es ist Sache der antragsberechtigten Person, die Voraussetzungen für Entlastungsleistungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen. [4] Entlastungsleistungen, welche bereits durch eine Kranken-, Pflege- oder Zusatzversicherung übernommen werden, können nicht zusätzlich beantragt werden.	[5] Mit dem Antrag wird der Abteilung Gesundheit die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Entlastungsleistungen notwendigen Daten (Vermögen) mit der Abteilung Steuern zu ermitteln und auszutauschen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort]

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Behörde]

Arbeitsversion

Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause

Vom 26. November 2018 (Stand unbekannt)

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

beschliesst:

§ 1 Inhalt und Ziel

[1] Wird eine betagte oder kranke Person zu Hause betreut, richtet die Gemeinde Beiträge für eine zeitliche Entlastung der betreuenden Person aus.

[2] Damit will die Gemeinde die Betreuung von betagten oder kranken Personen zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern.

[3] Mit finanziellen Beiträgen soll das Engagement der betreuenden Personen gewürdigt und ihnen eine zeitliche Entlastung ermöglicht werden.

§ 2 Betreuung

[1] Unter Betreuung im Sinne dieses Reglements kann sowohl Fürsorge, Pflege wie auch Überwachung verstanden werden.

§ 3 Voraussetzungen für Entlastungsleistungen

[1] Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die kranke oder betagte Person wird ausschliesslich zu Hause betreut;
b. Es besteht eine ständige Betreuungsbedürftigkeit (24 h – Rund um die Uhr);
c. Sie hat seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

d. Die betreuende und die zu betreuende Person leben im gleichen Haushalt;
e. Die betreuende Person erbringt die Betreuung unentgeltlich.
f. Das Vermögen der betreuten Person gemäss Steuerdaten weniger als CHF 100'000 bei Einzelbesteuerung bzw. CHF 200'000 bei Ehepaarbesteuerung beträgt.

§ 4 Entlastung

[1] Die Entlastung kann durch eine Pflege-, Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden.

[2] Die Entlastung kann bei der zu betreuenden Person daheim oder extern erfolgen.

§ 5 Antrag

[1] Antragsberechtigt ist die betreuende Person, die die Entlastung für sich in Anspruch nehmen will.

[2] Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist der Verwaltung der Einwohnergemeinde (nachfolgend Verwaltung genannt) mit einem ärztlichen Zeugnis, welches die ständige Betreuungsbedürftigkeit bestätigt, einzureichen.

[3] Es ist Sache der antragsberechtigten Person, die Voraussetzungen für Entlastungsleistungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.

[4] Entlastungsleistungen, welche bereits durch eine Kranken-, Pflege- oder Zusatzversicherung übernommen werden, können nicht zusätzlich beantragt werden.

[5] Mit dem Antrag wird der Verwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Entlastungsleistungen notwendigen Daten (Vermögen), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6 Umfang der Entlastungsleistung

[1] Es können pro betreuungsbedürftiger Person und Monat maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 7 Beginn, Unterbruch und Ende der Leistung

[1] Die Verwaltung teilt der antragstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

[2] Heisst die Verwaltung einen Antrag gut, beginnen die Leistungen mit dem Datum, an welchem der Antrag bei der Verwaltung eingegangen ist.

[3] Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

[4] Sie hat das Recht, jederzeit die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit zu überprüfen, wie auch Kontrollbesuche auszuführen.

§ 8 Meldepflicht

[1] Änderungen der Voraussetzungen für Entlastungsleistungen sind der Verwaltung durch die antragsstellende Person sofort zu melden.

§ 9 Abrechnung und Auszahlung

[1] Die Quittung für Leistungen ist durch die antragstellende Person der Verwaltung einzureichen. Die Entlastung wird mit einem Stundenansatz von maximal CHF 25.00 entschädigt.

[2] Das für die Berechnung massgebende Vermögen ist ersichtlich in der aktuellen Steuererklärung Ziff. 399: Vermögen vor Abzug.

§ 10 Ausnahmen

[1] In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag des Gesuchstellers zur Erreichung der in § 1 genannten Zielen Entlastungsleistungen gewähren, auch wenn die in diesem Reglement beschriebenen Voraussetzungen für Entlastungsleistungen nicht voll erfüllt sind.

§ 11 Beschwerde

[1] Gegen den Entscheid der Verwaltung gemäss § 7 Abs. 1 dieses Reglements kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.11.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.11.2018	01.01.2019	Erstfassung	-